

BVGer D-6488/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6488_2023_d20231017

FR: TAF D-6488/2023 du 17 octobre 2023

IT: TAF D-6488/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-6488/2023 Seite 7 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungssuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Rechtsmitteleingabe zunächst eine unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz. So habe das SEM durch die Auftrennung der beiden Vorwürfe (Vergewaltigung / Konfessionslosigkeit)

verkannt, dass der Verfolgung ein asylrelevantes Motiv zugrunde liege und dadurch den Sachverhalt falsch feststellt. Überdies habe es das SEM unterlassen, die Frage der Gefährdung aufgrund der Machtübernahme der Taliban rechtsgenügend zu beleuchten.

E. 3.2

Diese Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. KIENER/RÜTSCHE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht; 3. Aufl. 2021, Rz. 1649).

E. 3.3

Mit den vom Beschwerdeführer vorgetragene Rügen wird jedoch keine unrichtige respektive unvollständige Feststellung des Sachverhalts, sondern vielmehr eine unrichtige Würdigung eben dieses Sachverhalts geltend gemacht. Sie beschlagen folglich die Frage der materiellen Richtigkeit

D-6488/2023 Seite 8 der angefochtenen Verfügung. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz kommt daher nicht in Betracht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers wegen mangelnder Asylrelevanz abgewiesen und die Glaubhaftigkeit nur ergänzend geprüft und in Zweifel gezogen. Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Folglich kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (sog. Motivsubstitution; vgl. BVGE 2007/41 E. 2 m.w.H. und KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1136). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine solche Motivsubstitution vor und würdigt die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers nachfolgend unter dem Gesichtspunkt von Art. 7 AsylG. Da sich sowohl die Vorinstanz als auch der Beschwerdeführer zur Glaub-

haftigkeit der Fluchtgründe bereits eingehend geäußert haben, erübrigt es

D-6488/2023 Seite 9 sich, dem Beschwerdeführer in diesem Punkt nochmals das rechtliche Ge- hör zu gewähren.

E. 5.2

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Ge- gensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Ent- scheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheits- gemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekenn- zeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen ins- besondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nach- geschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüg- lich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Ge- suchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es dem- nach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Um- stände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 5.3

Die Vorinstanz bemerkt zu Recht, dass der Beschwerdeführer sich wi- dersprüchlich zum Erscheinungsbild der Stiefmutter geäußert hat, indem er in der ersten Anhörung angab, sie sei nackt gewesen (vgl. act. [...]23/10 F31), während er in der ergänzenden Anhörung ausführte, ihre Kleider seien zerrissen gewesen (vgl. act [...]37/15 F14) und ergänzte, sie habe ausgesehen, als ob sie keine Kleider getragen hätte (ebd. F38). Auf diese Unstimmigkeit angesprochen führte er aus, er habe sich bereits in der ers- ten Anhörung so geäußert (vgl. ebd. F76). Insbesondere, da es sich dabei um ein sehr markantes Detail der Fluchtgeschichte handelt, wäre – Glaub- haftigkeit vorausgesetzt – eine übereinstimmende Angabe zu erwarten. Vor diesem Hintergrund geht der Einwand auf Beschwerdeebene, wonach eine Person, die stark zerrissene Kleider trage, auch als nackt beschrieben wer- den könne, an der Sache vorbei und verkennt, dass der Beschwerdeführer

D-6488/2023 Seite 10 dieselbe Wahrnehmung einmal so (zerrissene Kleider) und einmal anders (nackt) beschrieben hat. Zudem führte er in der ersten Anhörung aus, er habe aufgrund der Schläge das Bewusstsein verloren und sei erst im Hause des Bekannten wieder zu sich gekommen. Dieser habe ihm dann eröffnet, dass alle von seiner Schuld überzeugt seien und er fliehen müsse (vgl. act. [...]23/10 F27 und F36). In der ergänzenden Anhörung erwähnte er den Verlust des Bewusst- seins nicht, sondern führte lediglich aus, dass nach einer gewissen Zeit der Bekannte dazugekommen sei und ihn befreit habe. Dieser Bekannte habe ihm mitgeteilt, dass am Folgetag über das Thema gesprochen werde. Am Folgetag habe dann ein weiteres Gespräch zwischen ihm und dem Be- kannten

stattgefunden (vgl. act. [...]37/15 F14, F65 und F67). Allerdings könnte die Aussage in F66, wonach er nicht wisse, wann er befreit worden sei, zumindest als einen impliziten Hinweis auf seinen Bewusstseinsverlust interpretiert werden. Doch auch dies würde die unterschiedlichen Schilderungen der Vorkommnisse nach dem Übergriff (Bewusstseinsverlust am Folgetag und Gespräch, in welchem ihm zur Ausreise geraten wurde / erstes Gespräch noch in derselben Nacht und zweites Gespräch am Folgetag) nicht erklären. Ferner bemerkte das SEM zurecht, dass es nur wenig plausibel erscheint, weshalb sich die Stiefmutter der mit einer Vergewaltigung einhergehenden Ächtung hätte aussetzen sollen und sich gleichzeitig in der Öffentlichkeit nackt gezeigt hätte, wenn es doch weit einfacher gewesen wäre, sich auf den blossen Vorwurf der Konfessionslosigkeit zu beschränken. Schliesslich weisen die Ausführungen des Beschwerdeführers zwar gewisse Details auf, wie etwa dazu, wie er von der Krankheit des Vaters erfahren habe, ins Heimatdorf gereist und dort eingetroffen sei (vgl. act. [...]23/10 F20 und act. [...]37/15 F8 und F14). Demgegenüber wurde das Kernvorbringen des tätlichen Angriffs nur sehr pauschal geschildert und enthält kaum markante Details. Die Schilderung beschränkt sich auf die Beschreibung einer Rahmenhandlung, wonach er zuerst vom Vater der Stiefmutter und deren Brüder und dann von den Koranschülern angegriffen worden sei (vgl. act. [...]23/10 F32 f.), wobei die Aussagen auch gewisse Unklarheiten aufweisen, indem er an einer Stelle auch Lehrer der Koranschule zu den Angreifern zählte (vgl. ebd. F27) und als Tatwerkzeuge sowohl Holz (vgl. ebd. F33 f.) als auch Holz und Steine (vgl. ebd. F27) erwähnte. Weitere Details finden sich in den Schilderungen keine, was mit dem Hinweis erklärt wurde, dass es eben dunkel gewesen sei (vgl. ebd.

D-6488/2023 Seite 11 F33). Dies vermag nur sehr beschränkt zu überzeugen, zumal Wahrnehmungen nicht auf das Visuelle beschränkt sind.

E. 5.4

Aufgrund der relativen Vagheit und der Widersprüchlichkeit der Schilderungen zusammen mit der mangelnden Plausibilität ist das Vorbringen, von seiner Stiefmutter öffentlich der Vergewaltigung und der Konfessionslosigkeit bezeichnet und deswegen angegriffen worden zu sein, für nicht glaubhaft zu erachten. Eine Vorverfolgung ist daher zu verneinen.

E. 5.5

Bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner behaupteten Konfessionslosigkeit bei einer Rückkehr einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre.

E. 5.5.1

Im als Referenzurteil publizierten Urteil D-4952/2014 vom 23. August 2017 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Thema Religionsfreiheit in Afghanistan, insbesondere mit der Situation von Agnostikerinnen und Agnostikern sowie Atheistinnen und Atheisten. Im Urteil wird ausgeführt, dass Gläubige anderer Religionen als des Islam gemäss der afghanischen Verfassung ihren Glauben innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei ausüben könnten. Die afghanische Verfassung bezeichne den Islam jedoch gleichzeitig explizit als offizielle Staatsreligion und bestimme, dass keine andere Religion den Grundsätzen und Regeln des Islams zuwiderlaufen dürfe. Zwar werde Apostasie im afghanischen Strafgesetzbuch nicht als Straftat definiert, falle aber nach afghanischer Rechtsauffassung unter die nicht weiter definierten „ungeheuerlichen Straftaten“, die laut

Strafgesetzbuch nach der Hanafi-Rechtslehre bestraft würden. Gemäss dieser Hanafi-Rechtslehre würden Frauen lebenslang respektive bis zum Widerruf der Konversion in Haft genommen und Männer enthauptet. Würde die Todesstrafe nicht verhängt, seien die daneben vorgesehenen straf- rechtlichen sowie auch gesellschaftlichen Konsequenzen äusserst hart. Die Äusserung von nicht-religiösen Überzeugungen werde verfolgt oder schlicht durch soziale Zwänge verunmöglicht, wobei die soziale Kontrolle und der soziale Druck in Afghanistan gross seien. Im genannten Referenzurteil wurde der Schluss gezogen, dass Personen, deren Apostasie öffentlich bekannt werde, objektiv begründete Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hätten. Es sei jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit von einer Person vernünftigerweise erwartet werden könne, die drohende Verfolgung durch das eigene (diskrete) Verhalten ab- zuwenden oder ob solches für sie zu einem unerträglichen psychischen Druck führe (vgl. das Referenzurteil D-4952/2014 vom 23. August 2017

D-6488/2023 Seite 12 E. 7.5 f.).

Angesichts der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation für Apostaten und Apostatinnen in Afghanistan seit Ergehen des Referenzurteils verbessert hat, weshalb an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist (vgl. Urteil BVGer E-5119/2021 vom 18. September 2023 E. 6.4.2 m.w.H.).

E. 5.5.2

Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, dass er bei Besuchen im Dorf seines Vaters insofern eingeschränkt gewesen sei, dass sich diese auf jeweils wenige Tage hätten beschränken müssen, da er sonst gefragt worden wäre, weshalb er nicht in die Moschee gehe (vgl. act. [...] -37/15 F8 und F56). Er habe sich deshalb vorwiegend in Kabul aufgehalten (vgl. ebd. F8). Daraus kann geschlossen werden, dass er trotz seiner Apostasie in Kabul ein relativ unbeschwertes Leben geführt hat. Die vom Beschwerdeführer in Frage 56 der ergänzenden Anhörung als «Leiden» bezeichneten Einschränkungen, wonach er die Besuche im Dorf jeweils kurz halten müsse und er seine Apostasie niemandem habe mitteilen können, sind nicht als derart gravierend zu bezeichnen, als dass sie als unerträglichen psychischen Druck zu qualifizieren wären. Von einem unerträglichen psychischen Druck ist für den Zeitpunkt der Ausreise damit nicht auszugehen.

E. 5.5.3

Konkrete Anhaltspunkte dafür, ihm könnten nunmehr seit seiner Ausreise wegen der Apostasie asylrechtlich relevante Nachteile erwachsen respektive dies würde für ihn im Fall einer Rückkehr einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, gehen aus den vorliegenden Akten ebenfalls nicht hervor. Zwar ist davon auszugehen, dass sich das religiöse Leben in Afghanistan seit der Übernahme der Taliban eher etwas akzentuiert haben dürfte. Beim Beschwerdeführer handelt es sich jedoch um eine Person, bei der die Religion beziehungsweise die Nichtreligiösität offensichtlich eine eher untergeordnete Rolle spielt. So hat sich seine Apostasie einzig darin geäussert, dass er darauf verzichtete, die Moschee zu besuchen. Dies dürfte in einer Grossstadt wie Kabul auch weiterhin möglich sein, ohne den geringsten Verdacht zu erwecken, weshalb auch in Zukunft nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer gezwungen wäre, ein Doppel- leben zu führen und er einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt wäre.

D-6488/2023 Seite 13

E. 6

Das SEM hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Ver- fügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegwei- sung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 4. Dezember 2023 die unentgeltliche Prozessfüh- rung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist, sind keine Verfahrens- kosten zu erheben.

E. 9.2

Mit Zwischenverfügung vom 4. Dezember 2023 wurde der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Ihm ist folglich ein amtliches Honorar zu entrichten. Seitens des Rechtsvertreterers wurde eine Honorarnote eingereicht, die bezüglich des ausgewiesenen Aufwan- des als angemessen zu qualifizieren ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem D-6488/2023 Seite 14 Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Praxisgemäss ist von einem Stundenansatz von Fr. 150.- auszugehen. Das Honorar ist demnach und unter Berücksichtigung der Bemessungsfaktoren gemäss Art. 12 in Verbindung mit Art. 8 ff. VGKE auf insgesamt Fr. 1'444.– festzusetzen. Die Parteientschädigung umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.